



Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 6/2025 zur 1. Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 5/2025 über die Einrichtung einer Schutzzone sowie die Einrichtung einer Überwachungszone und Maßnahmen zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, auch: Geflügelpest)

vom 17. November 2025

In der Gemeinde Wakendorf I (Kreis Segeberg) wurde am 13. November 2025 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, auch: Geflügelpest) in einer Geflügelhaltung festgestellt und amtlich bestätigt. Auch der Kreis Stormarn hat daraufhin mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 14. November 2025 entsprechende Restriktionszonen ausgewiesen.

Am 14. November 2025 wurde ein weiterer Ausbruch in einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Wakendorf I (Kreis Segeberg) festgestellt und amtlich bestätigt. Aus diesem Grund müssen die bestehenden Restriktionszonen für den Kreis Stormarn erweitert werden. Es wird Folgendes angeordnet:

1. Erweiterung der Schutzzone (früher: Sperrbezirk)

Die Schutzzone wird im Kreis Stormarn in einem Radius von drei Kilometern um den zweiten Ausbruchsbetrieb erweitert. Die gesamte Schutzzone (**rot** dargestellt) innerhalb des Kreises Stormarn wird nunmehr wie folgt dargestellt:



(Karte 1)

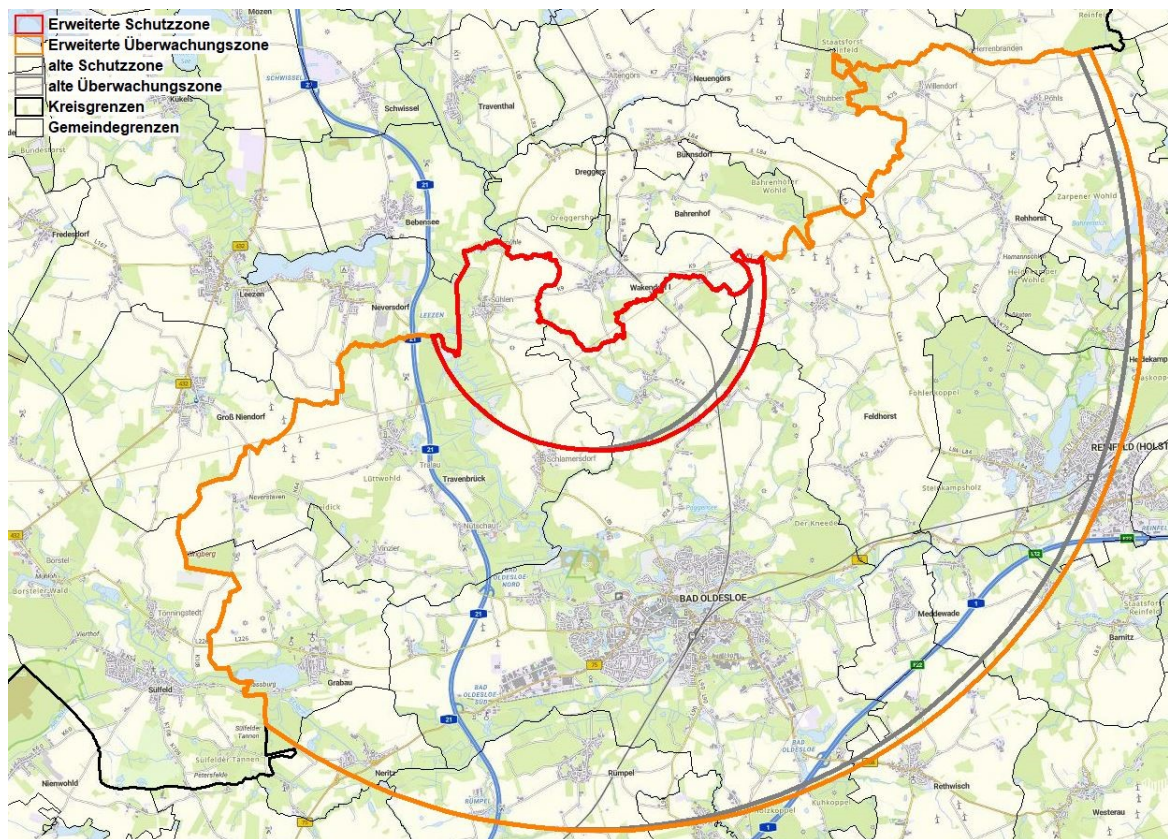
In der erweiterten **Schutzzone** liegen:

Teile der Gemeinden Feldhorst und Travenbrück und Teile der Stadt Bad Oldesloe.

Auf der Homepage des Kreises Stormarn wird ein **Link zu einer interaktiven Karte der Schutzzone** bereitgestellt.

2. Erweiterung der Überwachungszone (ehemals: Beobachtungsgebiet)

Die Überwachungszone wird im Kreis Stormarn in einem Radius von zehn Kilometern um den zweiten Ausbruchsbetrieb erweitert. Die gesamte Überwachungszone (**orange** dargestellt) innerhalb des Kreises Stormarn wird nunmehr wie folgt dargestellt:



(Karte 2)

In der erweiterten **Überwachungszone** liegen:

die gesamten Gemeinde Meddewade sowie Teile der Gemeinden Elmenhorst, Grabau, Neritz, Rümpel, Pölitz, Travenbrück (soweit nicht in der Schutzzone), Rethwisch, Barnitz, Heidekamp, Zarpn, Feldhorst (soweit nicht in der Schutzzone) und Rehhorst, und in Teilen der Städte Reinfeld (Holstein) und Bad Oldesloe (soweit nicht in der Schutzzone).

Auf der Homepage des Kreises Stormarn wird ein **Link zu einer interaktiven Karte der Überwachungszone** bereitgestellt.

3. Anordnungen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Die in der nachstehenden Tabelle mit „X“ versehenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen werden für den entsprechenden Geltungsbereich angeordnet:

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3		Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
3.1	Anzeigepflicht Tierhaltungen, in denen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse und/oder andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten gehalten werden, haben dem Veterinäramt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 21. November 2025 schriftlich (gerne per E-Mail an tier-gesundheit@kreis-stormarn.de) die Anzahl der gehaltenen Tiere unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verwendeten gehaltenen Tiere anzuzeigen (soweit dies noch nicht geschehen ist). <i>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV))</i>	X	X
3.2	Aufstellungsgebot Wer Tiere einer der unter Nummer 3.1 genannte Arten hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die Tiere sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. <i>(Art. 25 Abs. 1a und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und 27 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</i>	X	X
3.3	Beförderungsverbot I Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Tiere einer der unter Nummer 3.1 genannten Arten, Eier oder Tierkörper dieser Arten nicht befördert werden. <i>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 GeflPestSchV)</i>	X	
3.4	Beförderungsverbot II Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. <i>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Satz 3 GeflPestSchV)</i>	X	
3.5	Verbringungsverbot Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in einen oder aus einem Bestand, in dem Tiere einer der unter Nummer 3.1 genannten Arten gehalten werden, verbracht werden:		
	a. Vögel	X	X
	b. Säugetiere, die Kontakt mit den unter 3.1 genannten Arten hatten	X	

	c. Fleisch von Geflügel und Federwild,	X	X
	d. Eier,		
	Abweichend davon dürfen Konsumeier verbracht werden, soweit sichergestellt ist - dass die Konsumeier in eine vom Veterinäramt bezeichnete zugelassene Packstelle befördert und dort in Einwegverpackungen verpackt werden, oder - in einem Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte behandelt oder unschädlich beseitigt werden	X	X
	e. Sonstige Erzeugnisse, wie Bruteier und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	X	X
	f. Futtermittel	X	X
	Ausgenommen hiervon sind: - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 13. November 2025 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)	X	X
3.6	Eigenüberwachung Wer Tiere der unter Nummer 3.1 genannten Arten hält, hat eine zusätzliche Überwachung im Bestand durchzuführen, indem die Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (04531/160-1164 oder 04531/160-1295) (Art. 25 Abs. 1 b und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
3.7	Schadnagerbekämpfung Haltungen von Tieren der unter Nummer 3.1 genannten Arten haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
3.8	Hygienemaßnahmen I Haltungen von Tieren einer der in Nummer 3.1 genannten Arten haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des	X	X

	DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
3.9	Hygienemaßnahmen II Haltungen, die Tiere einer der in Nummer 3.1 genannten Arten haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den dort gehaltenen Vögeln in Berührung kommen oder die Haltung betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
	- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere einer der unter Nummer 3.1 genannten Arten, sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern	X	X
	- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen	X	X
	- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird	X	X
	- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren	X	X
	- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren	X	X
	- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren	X	X
	- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren	X	X
	- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände mit Seife sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten	X	X

	- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel)	X	X
	- eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung ist einzuhalten.	X	X
	- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	X	X
	(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)		
3.10	Aufzeichnungspflicht Wer Tiere der unter Nummer 3.1 genannten Arten hält, hat eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
3.11	Tierkörperbeseitigung Wer Tiere der unter Nummer 3.1 genannten Arten hält, hat ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Rendac Jagel GmbH, Tel. : 0800-7793333, https://www.rendac.de (Art. 25 Abs. 1 g und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
3.12	Freilassen von Vögeln Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	X	X
3.13	Veranstaltungen Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	X	X
3.14	Transport Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Tiere der unter Nummer 3.1 genannten Arten, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	X	X

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen mit den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Begründung

Die Aviäre Influenza (auch Geflügelpest genannt) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf.

Die Geflügelpest ist für Geflügel und anderen Vogelarten hochansteckend und verläuft mit schweren Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Truthühnern (Puten) können innerhalb weniger Tage bis zu 100% der Tiere erkranken und sterben. Auch bei geringerer Sterberate führt die Geflügelpest bei befallenen Tieren zu hohem Leiden und Schäden. Sie kann schnell epidemische Ausmaße annehmen und hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben. Unter ungünstigen Bedingungen kann auch die Gesundheit des Menschen gefährdet sein.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Demnach handelt es sich bei der Geflügelpest um eine bekämpfungspflichtige Tierseuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a Nr. IV und Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 1 Nr. 1, Art. 2 sowie dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Bekämpfungsmaßnahmen nach EU-Recht nationale Maßnahmen zu treffen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit fort, soweit sie nicht geringere Anforderungen als das EU-Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 13. November 2025 wurde vom Kreis Segeberg der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5N1 gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in einem Bestand mit gehaltenen Vögeln in Wakendorf I amtlich festgestellt. Ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt, richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometer um den Ausbruchsbetrieb und aus einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss. Diese Zonen sind auch einzurichten, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Kreis liegt und der Radius sich in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt.

Aufgrund der erneuten Feststellung eines Ausbruchs der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5N1 im Kreis Segeberg in einem Bestand mit gehaltenen Vögeln in Wakendorf I am 14. November 2025, müssen nun die bestehenden Restriktionszonen in östliche Richtung erweitert werden.

Da das Gebiet des Kreises Stormarn auch von dem Radius von mindestens drei Kilometern um den neuen Ausbruchsbetrieb betroffen ist, mussten gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 eine Schutz- und eine Überwachungszone unter Beachtung des Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 eingerichtet werden.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. In der Schutzzone gelten teilweise weitergehende Maßnahmen als in der Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten in dem Gebiet, dargestellt in Karte 1 (s.o.), gemäß Art. 60 b Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1a i. V. m. Anhang V und Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687 die Maßnahmen der Überwachungszone weiter.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht. Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden (Art. 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 und den Anhängen V und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687).

Bei der Festlegung der Schutz- und der Überwachungszone wurde – soweit bekannt – das Seuchenprofil, die geographische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, natürliche Grenzen und sonstige bekannte epidemiologische Faktoren berücksichtigt. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat die zuständige Behörde unverzüglich Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Sperrzone anzuordnen. Es wurden daher unter den Nummern 3.1-3.14 Ge- und Verbote zur Bekämpfung der Geflügelpest erlassen.

Die Geflügelpest wird in Bestände empfänglicher Arten insbesondere über die Verbringung solcher Tiere, deren Eier oder sonstige Produkte eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt zu Wildvögeln oder indirekt – etwa durch kontaminierte Fahrzeuge, Personen, Gerätschaften oder Verpackungsmaterial – verbreitet werden. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel und gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Zudem müssen alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, stets gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Alle angeordneten Maßnahmen dienen einerseits der Tiergesundheit und sollen zudem wirtschaftliche Schäden von Geflügelhaltungen und Haltungen anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel abwenden. Gleich geeignete, aber mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die individuellen Rechte der Halterinnen und Halter von Tieren der unter 3.1 genannten Arten müssen insoweit aus Gründen der effektiven Tierseuchenbekämpfung und dem damit verbundenen Schutz aller Geflügelhaltungen und der Haltungen anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel vor einem möglichen Eintrag der Seuche eingeschränkt werden. Alle angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig, die Geflügelpest wirksam zu bekämpfen und eine Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Virus-erkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Unter ungünstigen Bedingungen kann auch die Gesundheit des Menschen gefährdet sein.

Um die Verschleppung der Geflügelpest und damit drohende weitere Seuchenausbrüche wirksam zu verhindern, ist es notwendig, umgehend die zur Prävention erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der schnellen Durchführung der angeordneten Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem Individualinteresse der Geflügelhalter an einer aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss gegebenenfalls auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen und erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Hinweise

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur Aufhebung.

Anmeldepflicht

Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat diese gemäß Art. 84 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung unter Angabe der Art und Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes der zuständigen Behörde mitzuteilen. Soweit dies noch nicht geschehen ist, haben die entsprechenden Halter/innen dies unverzüglich nachzuholen.

Zuständige Behörde ist der Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Mommsenstraße 13 in 23843 Bad Oldesloe. Kontakt: 04531/160-1425 oder tiergesundheits@kreis-stormarn.de.

Amtliche Untersuchungen

Das Veterinäramt weist darauf hin, dass in der Schutzzone in allen Haltungen der unter Nummer 3.1 genannten Tierarten und in der Überwachungszone stichprobenartig in den darin gelegenen Haltungen der unter Nummer 3.1 gehaltenen Arten Kontrollen durchgeführt werden. Diese Kontrollen müssen von den Tierhalterinnen und Tierhaltern gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) geduldet werden.

Ordnungswidrigkeiten

Ich weise darauf hin, dass Verstöße gegen Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 64 GeflügelpestSchV in Verbindung mit § 32 Abs. 2 TierGesG als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich an den Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 04531/160-1295 oder per E-Mail an tiergesundheits@kreis-stormarn.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Bad Oldesloe, den 17. November 2025

**Kreis Stormarn
- Der Landrat -**

**Fachbereich Besondere Ordnungsangelegenheiten
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**



Im Auftrag
Heikenbrinker
Amtstierarzt